



Deutsche
Triathlon Union

Die Satzung der Deutschen Triathlon Union e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 3. November 2018
zuletzt geändert vom Verbandstag am 19. November 2022

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Ordnungen	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe der DTU	6
§ 7 Verbandsgericht	10
§ 8 Anti-Doping.....	11
§ 9 Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt	11
§ 10 Kassenprüfung	11
§ 11 Jugend	12
§ 12 Fachausschüsse und Kommissionen	12
§ 13 Auflösung des Verbandes.....	13
§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen	13
§ 15 Datenschutz.....	14
§ 16 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Deutsche Triathlon Union“ (DTU).
- 1.2 Die DTU ist der Spitzenverband für den Triathlon-, Duathlon-, Aquathlon-, SwimRun und Ausdauer mehrkampfssport in Deutschland.
- 1.3 Die DTU ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Europe Triathlon und der World Triathlon.
- 1.4 Der Verband erstrebt keine Gewinne.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Die DTU ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 1.7 Die DTU hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Zweck und Aufgabe der DTU ist es:

- 2.1 den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Duathlon, SwimRun und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauer mehrkampfssports auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1.1 die nationale und internationale Vertretung des deutschen Triathlon-, Duathlon-, Aquathlon-, SwimRun und Ausdauer mehrkampfssports nach innen und außen insbesondere im DOSB, in der ETU und ITU,
 - 2.1.2 das Schaffen, Fortschreiben und Überwachen der Einhaltung von Ordnungen und sonstigen Regelwerken, einschließlich der Regeln zu Starterlaubnis und Vereinswechsel von Athleten unter Berücksichtigung der internationalen Bestimmungen,
 - 2.1.3 die Förderung des Leistungs-, Amateur- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, einschließlich der Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch,
 - 2.1.4 Die DTU verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist,
 - 2.1.5 die Entwicklung und Realisierung von Konzepten auf dem Gebiet des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports,
 - 2.1.6 die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
 - 2.1.7 die Aus- und Fortbildung von Trainern sowie Kampfrichtern,
 - 2.1.8 die Förderung der Bekanntheit des Triathlon-, Duathlon-, Aquathlon-, SwimRun und Ausdauer mehrkampfssports in der Öffentlichkeit und Gesellschaft,
 - 2.1.9 die Gestaltung eines Verbandsorgans im Print- und/oder Onlineformat,
 - 2.1.10 die Durchführung von internationalen und nationalen Veranstaltungen,
 - 2.1.11 die Durchführung und Koordination eines Ligabetriebes auf Bundesebene.
- 2.2 Die DTU als Sportfachverband gibt für ihren Wirkungsbereich verbindlich die Regeln für die Ausübung des Triathlonsports vor. Ihre Regeln und Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die DTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DTU dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.2 Die Mitglieder der Organe und Gremien der DTU arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und Aufwendungen sind im festgelegten Umfang gemäß der Finanzordnung zu erstatten. Die Finanzordnung kann für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmung die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der DTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen die DTU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Ordnungen

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele erlässt die DTU folgende Ordnungen

- 1.1. als Bestandteile der Satzung:
- a) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
 - b) Disziplinarordnung (DZO)
- 1.2. als weitere Ordnungen:
- a) Sportordnung (SpO)
 - b) Veranstalter- und Ausrichterordnung (VAO)
 - c) Kampfrichterordnung (KRO)
 - d) Ligaordnung (LgO)
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
 - g) Anti-Doping-Code (ADC)
 - h) Verwaltungs- und Verfahrensordnung (VVO)
 - i) Finanzordnung (FNO)
 - j) Gebührenordnung (GebO)
 - k) Datenschutzordnung (DSO)
- 1.3. Verbandsstrafen können nach Maßgabe dieser Satzung und/oder den vorgenannten Ordnungen durch die hiernach zuständigen Stellen verhängt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

Die Mitglieder der DTU sind stimmberechtigte ordentliche sowie nichtstimmberechtigte außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 5.1.1 Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder können nur Landesverbände (LV) sein, deren Zweck § 2.1 und § 3.1 dieser Satzung entspricht.
- 5.1.2 Außerordentliche Mitglieder können Vereine und Organisationen sein, die zwar nicht Sport im Sinne des § 2 der Satzung ausüben, sich jedoch zu den satzungsgemäßen Zwecken der DTU bekennen oder den Triathlonsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.
- 5.1.3 Die DTU kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft vergeben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.2.1 Der Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung, einer Aufstellung über die Anzahl der

Mitglieder und Vereine sowie eines vollständigen und aktuellen Anschriftenverzeichnisses des LV-Präsidiums eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit. Aus Bereichen eines Verbandes, der bereits ordentliches Mitglied ist, darf kein weiterer Verband als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

5.2.2 Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.

5.2.3 Der Aufnahmeantrag für eine außerordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag und in den Jahren in denen kein ordentlicher Verbandstag stattfindet, der Verbandsrat mit einer 3/5 Mehrheit.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

5.3.1 Der Austritt kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.

5.3.2 Den Ausschluss eines Mitgliedes – mit Ausnahme der dem Verbandsgericht zugewiesenen Fälle – kann nur der Verbandstag aus wichtigem Grund vornehmen. Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- a) wenn das Mitglied seinen der DTU oder einem anderen Mitglied gegenüber bestehenden, wesentlichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;
- b) wenn es durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen der DTU und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt;
- c) wenn seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und es trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.

5.3.3 Jedem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.4.1 Die ordentlichen Mitglieder haben neben dem Stimmrecht das Recht, Anträge, Vorschläge und Beschwerden an die DTU zu richten. Ihre Interessen sind durch die DTU zu wahren. Den ordentlichen Mitgliedern steht ein Auskunftsanspruch in den Angelegenheiten zu, die sie selbst oder den Verband allgemein betreffen.

5.4.2 Die Satzung und die Ordnungen der DTU sowie die Beschlüsse und Entscheidungen des Verbandstags und des Verbandsrats sind – vorbehaltlich ihrer rechtlichen Überprüfbarkeit – für die Mitglieder bindend.

5.4.3 Innerhalb ihres Verbandes regeln die ordentlichen Mitglieder ihre Angelegenheiten selbst. Ihre Satzungen, Ordnungen und Regeln dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen der DTU stehen. Rechts- und Verfahrensordnung, Disziplinarordnung, Sportordnung, Anti-Doping-Code, Veranstalter- und Ausrichterordnung, Kampfrichterordnung, sowie Ligaordnung der DTU müssen von den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich in ihr eigenes Regelwerk übernommen werden.

5.4.4 Beiträge und Gebühren

5.4.4.1 Die DTU erhebt jährlich den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr richtet sich nach dem Mitgliederstand der Mitglieder aus dem Vorjahr. Maßgebend sind die bei den Landessportbünden gemeldeten Mitgliedszahlen; sollte die Zahl der für ein Mitglied ausgegebenen Startpässe höher sein,

so ist diese maßgebend. Der Beitrag ist zum 1. April eines Jahres fällig.

- 5.4.4.2 Das Präsidium ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden.
- 5.4.4.3 Erforderlichenfalls kann der Verbandstag zusätzliche Umlagen von den Mitgliedern einfordern.
- 5.4.4.4 Im Übrigen ergeben sich Art und Höhe der Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben aus der Gebührenordnung (GebO).
- 5.4.4.5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- 5.4.5 Die DTU, ihre Organe oder von ihr Beauftragte haben, soweit dies durch die Satzung gedeckt ist, einen Anspruch auf umfassende Information durch die Mitglieder sowie das Recht, an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.4.6 Verletzt ein Mitglied seine sich aus dem Vereinszweck und dem Regelwerk ergebenden Verpflichtungen, so kann dies – unbeschadet der Folgen nach § 5.3.2 – zum Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte führen. Das Ruhen wird nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung und Folgenandrohung durch das Präsidium angeordnet. Die Entscheidung ist dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Organe der DTU

Organe des Verbandes sind:

- Verbandstag (6.1),
- Verbandsrat (6.2),
- Präsidium (6.3),
- Disziplinarkommission (6.4).

6.1 Verbandstag

6.1.1 Aufgaben

Der Verbandstag ist das oberste Organ der DTU. Er beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsgemäßen Wahlen durch und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Er hat das Recht und die Pflicht überall dort einzugreifen, wo die Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Fachausschüsse ändern oder aufheben.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes und der hauptamtlichen Mitglieder,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes, der Disziplinarkommission und der ständigen Ausschüsse, sofern in der Satzung selbst oder in den erlassenen Ordnungen keine Sonderregelungen getroffen sind,
- c) die Wahl der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Präsidiums oder auch nur einzelner Präsidiumsmitglieder,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
- f) die Festlegung der Beiträge, Abgaben und Gebühren im Rahmen der §§ 5.4.4.1 und 5.4.4.3,
- g) Erlass und Änderung von Satzung und Ordnungen; daneben ist der Verbandstag berechtigt, die Kompetenz zur Änderung von Ordnungen auf das Präsidium zu übertragen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; näheres regelt die Ehrenordnung,
- i) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) die Auflösung der DTU und die Verwendung des Vermögens, welches nur einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden kann.

6.1.2 Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums sowie den weiteren Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus können Ehrenpräsidenten, die Mitglieder des Verbandsgerichtes und der bestehenden Ausschüsse/Kommissionen sowie die Beauftragten beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

6.1.3 Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Zum ordentlichen Verbandstag sind die Mitglieder und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums schriftlich einzuladen (Fax oder E-Mail genügen). Dies hat unter der Wahrung einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung zu geschehen.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Verwaltungs- und Verfahrensordnung.

6.1.4 Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Dies muss auch bei einem die gleiche Sache betreffenden, schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder geschehen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen ab Zugang des Antrages auf der DTU-Geschäftsstelle stattfinden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, dies kann auch mittels Fax oder E-Mail geschehen.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt werden und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können bei unveränderter Sachlage nicht Anlass eines außerordentlichen Verbandstages sein. Im Übrigen hat der außerordentliche Verbandstag die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Dessen Regeln finden entsprechend Anwendung.

6.1.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die ordentlichen Mitglieder der DTU und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.

- a) Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der dem LV angehörenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt: jeder LV hat 4 Grundstimmen und pro angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Stimmrechtsermittlung ist der Mitgliederstand aus dem Vorjahr, § 5.4.4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Stimmen eines LV können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- c) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
- d) Beschlüsse treten, wenn der Verbandstag nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- e) Ist der Verbandstag beschlussunfähig und wird dies gerügt, so hat dies keine Wirkung auf die vorher gefassten Beschlüsse.
- f) Ist der Verbandstag aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, muss ein neuer Verbandstag innerhalb von sechs Wochen einberufen werden (dies kann auch mittels Fax oder E-Mail geschehen). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung, soweit noch nicht erledigt, erneut bekannt zu geben; es ist darauf zu verweisen, dass nur noch über die noch zu erledigenden Punkte der Tagesordnung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beraten und abgestimmt wird.

6.1.6 Wahlen

- a) Soweit Wahlen anstehen wird in der Reihenfolge der § 6.1.1a) bis c), § 6.3.2 a) bis f) gewählt.
- b) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl des Präsidiums geschieht dies ohne die

Stimmen der Mitglieder des Präsidiums. Die Wahl bezieht sich auf eine Amtszeit von vier Jahren. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

- c) Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsgerichts, der Disziplinarkommission und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist nicht gestattet.
- d) (entfallen).
- e) Wählbar ist jeder Volljährige.
- f) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder muss geheim abgehalten werden. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

6.1.7 Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 3/5-Mehrheit, die Auflösung der DTU bedarf einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

6.1.8 Öffentlichkeit

Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jederzeit auf Antrag durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.

6.1.9 Verwaltungs- und Verfahrensordnung

Die weiteren Einzelheiten über Einberufung und Ablauf des Verbandstages regelt die Verwaltungs- und Verfahrensordnung (VVO).

6.2 Verbandsrat

Der Verbandsrat ist zwischen den ordentlichen Verbandstagen zuständig für Beschlussfassungen in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Angelegenheiten sind solche, die den in § 2 beschriebenen Zweck der DTU in ihrem Wesensgehalt berühren oder die in ihrer, auch wirtschaftlichen, Tragweite deutlich die Grenzen der laufenden Aufgaben des Präsidiums überschreiten. Liegt in einer Angelegenheit bereits ein Beschluss des Verbandstages vor, so ist eine neuerliche Entscheidung nur zulässig, wenn sie keinen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag duldet und das Präsidium, einer der Ausschüsse oder Kommissionen gemäß § 11.2.1 bis § 11.2.4 oder mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder eine neue Entscheidung beantragen.

6.2.1 Aufgaben

Insbesondere ist der Verbandsrat zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten befugt:

- a) Änderung der Ordnungen gemäß § 4.2,
- b) in den Jahren zwischen den Verbandstagen die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zu genehmigen,
- c) Kommissarische Mitglieder des Präsidiums (siehe § 6.3.2) zu bestätigen,
- d) Nachwahlen zum Verbandsgericht,
- e) Mitglieder zu den Ausschüssen und Kommissionen gemäß § 11.2.1 bis § 11.2.3 zu wählen, sofern diese Positionen beim Verbandstag nicht besetzt werden konnten oder eines dieser Mitglieder vorzeitig ausscheidet,
- f) Aufträge an die Fachausschüsse zu erteilen.

6.2.2 Zusammensetzung

Der Verbandsrat setzt sich aus den Präsidenten der ordentlichen Mitglieder, sowie je einem von dem jeweiligen Präsidium der ordentlichen Mitglieder bestimmten weiteren Vertreter und den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums der DTU zusammen.

6.2.3 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Stimmrecht bei dem Verbandsrat entspricht dem auf dem Verbandstag gemäß § 6.1.5 a) und b). In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch mittels Fax oder E-Mail) zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist.

6.2.4 Sitzungen

Der Verbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal in Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zusammen. Dies hat unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zu geschehen (auch mittels Fax oder E-Mail). Der Verbandsrat muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn neun ordentliche Mitglieder dies schriftlich beantragen. § 6.1.5 dieser Satzung gilt entsprechend.

Der Präsident leitet die Sitzung des Verbandsrates. Er kann einen Stellvertreter bestimmen.

Einzelheiten über Einberufung, Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge regelt die VVO.

6.3 Präsidium

6.3.1 Aufgaben

Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Führung der Geschäfte der DTU nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse des Verbandstags und des Verbandsrats.
- b) Erarbeitung einer Geschäftsordnung, in der die Geschäftsbereiche der einzelnen Präsidiumsmitglieder festgelegt werden. Die Verfahrensweise für die Tätigkeit des Präsidiums ist, soweit die Satzung keine Sonderregelung enthält, in der VVO geregelt.
- c) Entscheidung über Vorschläge der Fachausschüsse und Kommissionen. Kommt es der Empfehlung der Fachausschüsse und Kommissionen nicht nach, so ist dem betreffenden Gremium eine schriftliche Begründung dieser Entscheidung zeitnah zuzuleiten.
- d) Änderungen der Ordnungen gemäß § 4.2 a) bis § 4.2 d), soweit der Verbandstag Kompetenzen gemäß § 6.1.1. g) übertragen hat.

6.3.2 Mitglieder des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern, die nicht gleichzeitig dem Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes angehören dürfen, mit Ausnahme des Sprechers der Landesverbände und des Athletensprechers:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- d) dem Vizepräsidenten Finanzen,
- e) dem Vizepräsidenten Amateur- und Breitensport,
- f) dem Vizepräsidenten Kampfrichter- und Veranstaltungswesen
- g) dem Jugendwart,
- h) dem Geschäftsführer/Generalsekretär (ex officio),
- i) dem Sportdirektor (ex officio),
- j) dem Sprecher der Landesverbände,

k) dem Athletensprecher.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Mitglied (mit Ausnahme des Jugendwarts) wählen. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Sollte im Jahr der Wahl kein Verbandstag stattfinden, muss der Verbandsrat die Wahl bestätigen. Gleiches gilt, wenn ein Amt auf dem Verbandstag nicht besetzt werden konnte. Erfolgt eine Bestätigung der Wahl nicht, bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse des Präsidiums davon unberührt.

6.3.3 Stimmrecht und Sitzungen

Stimmberechtigt sind die Mitglieder aus § 6.3.2 a) bis h). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Präsidium tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

6.3.4 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums

- a) Die Mitglieder zu § 6.3.2 a), § 6.3.2 c) und § 6.3.2 d) bilden das geschäftsführende Präsidium.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist das geschäftsführende Präsidium. Im Außenverhältnis wird der Verband durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

6.3.5 Geschäftsführer/Generalsekretär

- a) Der Geschäftsführer/Generalsekretär wird vom geschäftsführenden Präsidium berufen/entlassen.
- b) Der Geschäftsführer/Generalsekretär nimmt mit Sitz und Stimme an allen Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kommissionen teil.
- c) Der Geschäftsführer/Generalsekretär kann von dem geschäftsführenden Präsidium als besonderer Vertreter der DTU im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt und bevollmächtigt werden. Das Nähere regelt das geschäftsführende Präsidium durch eine Dienstanweisung.

6.3.6 Sportdirektor

- a) Der Sportdirektor wird vom Präsidium berufen/ entlassen.
- b) Der Sportdirektor nimmt mit Sitz an allen Sitzungen des Präsidiums teil.
- c) Der Sportdirektor kann von dem geschäftsführenden Präsidium als besonderer Vertreter der DTU im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten das Ressort Leistungssport betreffend bestellt und bevollmächtigt werden. Das Nähere regelt das geschäftsführende Präsidium durch eine Dienstanweisung.

6.4 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinarische Verfehlungen. Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung.

§ 7 Verbandsgericht

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird mit Ausnahme der im Anti-Doping-Code geregelten Tatbestände vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ausgeübt. Die der Entscheidungsgewalt des Verbandsgerichts Unterworfenen erkennen dessen Spruch an.

Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS)(DIS-SportSchO) eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht. Schiedsort ist der Sitz der DTU.

§ 8 Anti-Doping

- 8.1 Der Anti-Doping-Code der DTU (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU.
- 8.2 Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des ADC können dem betroffenen Athleten oder einer anderen Person, die den Verstoß begangen hat, entsprechend den Regelungen des ADC Strafen auferlegt werden. Als Strafen kommen insbesondere die Disqualifikation vom Wettkampf, eine befristete bis hin zu einer lebenslänglichen Sperre sowie Geldstrafen in Betracht.
- 8.3 Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- 8.4 Die Anti-Doping-Kommission ist entsprechend der Regelung des ADC für das Ergebnismanagement zuständig, soweit die DTU nicht von dem Recht zur Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA Gebrauch gemacht hat.
- 8.5 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts nur ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- 8.6 Die DTU ist berechtigt, das Ergebnismanagement, d.h. die Prüfung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des ADC oder anderer anwendbarer Regelwerke vorliegt, und die Einleitung eines Sanktionsverfahrens im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) zu übertragen.

§ 9 Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt

- 9.1. Die DTU, ihre Trainer*innen, Mitglieder*innen und Sportler*innen sowie ihre Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger*innen, bekennen sich zu den Grundsätzen des umfassenden Kindes- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 9.2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann aus dem Verein ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- 9.3. Mit Lizenzentzug kann bestraft werden, werden im Geltungsbereich der DTU gültigen Ehrenkodex im Hinblick auf das Vermeiden sexualisierter Gewalt im sportlichen Miteinander, dem Training und dem Vereinsleben/der Verbandstätigkeit, namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich.
- 9.4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 2-3 begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans verlängert werden.
- 9.5. Die Umsetzung des Lizenzentzuges betrifft ausdrücklich jede der Person zugeordnete Lizenz.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Jahresrechnung ist durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen und zu testieren. Die Mitgliederversammlung – der Verbandstag und in den Jahren zwischen dem Verbandstag der Verbandsrat – wählt den/die Wirtschaftsprüfer/in. Den Prüfungsauftrag erteilt das

geschäftsführende Präsidium.

- 10.2 Der/die Wirtschaftsprüfer/in prüft entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Sie/er ist in ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und nur dem Verbandstag bzw. Verbandsrat gegenüber verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann über Einzelaufträge beschließen. Das Präsidium erteilt diese Aufträge und kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen.
- 10.3 Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen gesonderte Kassenprüfer/innen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Kassenprüfer/innen nehmen ihre Aufgaben mindestens zu zweit wahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Näheres regelt die Finanzordnung (FNO).
- 10.4 Wenn die Mitgliederversammlung keine gesonderten Kassenprüfer/innen hierfür bestellt hat, ist die satzungsgemäße Mittelverwendung von der Wirtschaftsprüferin / vom Wirtschaftsprüfer mit zu prüfen.

§ 11 Jugend

- 11.1 Die Triathlonjugend ist die Jugendorganisation der Deutschen Triathlon Union. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der DTU. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wählt einen Jugendwart. Der Jugendwart ist Vertreter der Triathlonjugend im Präsidium.
- 11.2 Näheres regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Fachausschüsse und Kommissionen

- 12.1 Verbandstag, Verbandsrat und Präsidium können Fachausschüsse und Kommissionen einrichten. Soweit ihnen im Einzelfall keine weitergehenden Befugnisse eingeräumt werden, haben sie beim Verbandstag und gegenüber Präsidium und Verbandsrat beratende Funktion. Ihre Aufgabe besteht vordringlich darin, Anregungen für sachlich gebotene Änderungen und Verbesserungen aus ihrem Fachbereich an das Präsidium heranzutragen sowie auf Anforderung ihrer Auftragsgeber Lösungsvorschläge zu bestimmten Problemen zu erarbeiten und – soweit erforderlich – auf die Übernahme ihrer Vorschläge in das Regelwerk hinzuwirken. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist ihnen von den Organen der DTU Auskunft zu erteilen.
- 12.2 Ständige Ausschüsse und Kommissionen
- Den ständigen Ausschüssen und Kommissionen gehört, neben den im folgenden genannten Personen, der Geschäftsführer/Generalsekretär oder ein durch ihn berufener Vertreter an. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.2.1. Ligaausschuss
- Der Ligaausschuss leitet die Bundesliga. Näheres regelt die Ligaordnung (LigaO) der DTU in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 12.2.2. Technische Kommission
- Die Technische Kommission (TK) besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, welche vom Verbandstag gewählt werden.
- Aufgabe der TK ist die Überwachung und Weiterentwicklung des Regelwerkes, welches den sportlichen Bereich betrifft. Sie schlägt gebotene Änderungen vor und wirkt auf deren Verabschiedung hin. Näheres regelt die Kampfrichterordnung (KrO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 12.2.3. Anti-Doping-Kommission
- Die Anti-Doping-Kommission (ADK) besteht aus drei Mitgliedern, welche vom Präsidium berufen werden. Die ADK gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Ihre

Zusammensetzung und Aufgabenbereiche sind im Anti-Doping-Code (ADC) der DTU, im Nationalen Anti- Doping- Code und der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission (ADKGVö) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

12.2.4. Ständige Konferenz der Landesverbände

Die ständige Konferenz der Landesverbände setzt sich aus den Vorsitzenden/Präsidenten der Landesverbände zusammen. Aufgabe ist die Wahrung der Interessen der Landesverbände gegenüber dem Präsidium. Näheres regeln die Richtlinien für die Organisation, Geschäftsführung und Arbeitsweise der Ständigen Konferenz der Landesverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12.2.5. Leistungssportausschuss

Der Leistungssportausschuss der DTU hat das Vorschlagsrecht für Nominierungen, Kaderentscheidungen und Strukturfragen im Bereich Leistungssport und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz:

Vizepräsident Leistungssport

Ständige Mitglieder:

- a) Sportdirektor
- b) Cheftrainer
- c) Bundestrainer Elite
- d) Bundestrainer U23
- e) Bundestrainer Nachwuchs
- f) Leiter Fachgruppe Triathlon am IAT
- g) Leistungssportreferent
- h) Athletensprecher
- i) Vertreter Nachwuchstrainerrat
- j) Vertreter Deutscher olympischer Sportbund

Gäste können auf Einladung durch den Vorsitzenden beratend an den Sitzungen des Leistungssportausschusses teilnehmen.

Stimmberechtigt sind der Vizepräsident Leistungssport, der Sportdirektor, der Cheftrainer sowie der jeweils zuständige Bundestrainer für den entsprechenden Altersbereich bei Nominierungen bzw. Kaderentscheidungen.

Der Leistungssportausschuss tagt bis zu viermal im Jahr.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen beschließen, wenn dies als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben war. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Das Präsidium der DTU ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, auch soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderung ist dem Verbandsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung ihres Verbandszweckes ist die DTU berechtigt, die personenbezogenen Daten zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Näheres regelt die Datenschutzordnung der DTU.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01. November 2018 auf dem Verbandstag in Nürnberg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.